

## **Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen“**

### **Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes „Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen“**

Der Gemeinderat Wallerfangen hat in der Sitzung am 30. März 2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 für den Eigenbetrieb „ABWASSERWERK DER GEMEINDE WALLERFANGEN“ gemäss § 4 und § 24 Abs. 3. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der für das Jahr 2021 gültigen Fassung wie folgt festgestellt:

<b>Bilanzsumme zum 31.12.2021</b>	€	<b>1.443.049,49 Euro</b>
<b>Summe der Erträge</b>	€	<b>1.752.190,91 Euro</b>
<b>Summe der Aufwendungen</b>	€	<b>1.807.835,45 Euro</b>
<b>Verlust 2021</b>	€	<b>55.644,57 Euro</b>

Der Jahresverlust ist gemäß § 24 Abs. 3. Satz 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) wie folgt zu verwenden:

Der Jahresverlust in Höhe von 55.644,57 Euro ist mit dem Gewinnvortrag von 189.415,55 Euro zu verrechnen. Dieser vermindert sich auf 133.770,98 Euro und soll in das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen werden.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig mit 25 Ja-Stimmen.**

*Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*

*An den Abwasserbetrieb der Gemeinde Wallerfangen*

*Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

*Prüfungsurteile:*

*Ich habe den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Gemeinde Wallerfangen bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.*

*Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlands i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

## Grundlage für die Prüfungsurteile

*Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

### *Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – nichtige Gebührensatzung*

*Die Werkleitung weist im Lagebericht darauf hin, dass im Jahr 2018 die bestehende Gebührensatzung vom Verwaltungsgericht für nichtig erklärt wurde. Begründet wurde dies mit dem einheitlichen Frischwassermaßstab. Die Rechtmäßigkeit des Gebührenaufkommens hängt davon ab, ob es der Gemeinde gelingt, eine neue Gebührensatzung rückwirkend in Kraft zu setzen. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren die Arbeiten zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr abgeschlossen. Es ist zu beachten, dass die Umsatzerlöse der Jahre 2018 – 2020 aus vorläufigen Veranlagungen resultieren und deshalb zu aperiodischen Aufwendungen oder Erträgen in Folgejahren führen können.*

*Im Geschäftsjahr 2021 wurde die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr durch Beschluss und Veröffentlichung einer neuen Gebührensatzung vollzogen. Die neue Abwassergebührensatzung einschließlich unterschiedlicher Gebührensätze für die Jahre ab 2018 wurde rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt. Es besteht ein latentes Gebührenausrisikofür die Jahre 2018 -2020, da diese Jahre noch rückabgewickelt werden müssen. Die Abgabebescheide wurden ab 2018 gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG i.V.m. § 165 Abs. 1 AO vorläufig erlassen. Nachdem bis auf die anhängigen Widerspruchsverfahren fast alle Grundlagenbescheide zur befestigten Flächebestandskräftig waren, wurde die Rückrechnung durch Gebührenveranlagung der Jahre 2018 – 2020 im Folgejahr 2022 durchgeführt.*

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

*Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.*

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

*Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.*

Saarbrücken, 09. Januar 2023

(Hafner)  
Wirtschaftsprüfer

**Bekanntmachung:**

**Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Offenlegung:**

**Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme ab 17. April 2023 im Rathaus, Zimmer 17, während der Dienststunden, an sieben Tagen öffentlich aus.**

Wallerfangen, den 04. April 2022

Der Bürgermeister als Werkleiter

*Horst Trenz  
Bürgermeister*